

1. Änderung - Planzeichnung M 1:1000



Teil A - Planzeichnung ursprüngliche Fassung M 1:1000



Teil B - Planzeichen als Festsetzungen und Hinweise

Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1

SO	III
GR 1.800 m²	PD,FD
WH 12,50 m	

SO **Art der baulichen Nutzung**
Sondergebiet Parkhaus nach § 11 BauNVO

III **Maß der baulichen Nutzung**
maximale Anzahl der Vollgeschosse

GR 1.800 m² maximal zulässige Grundfläche in m², z.B. 1.800 m²

PD, FD zulässige Dachformen: PD (Pultdach), FD (Flachdach)

WH 12,50 m maximal zulässige Wandhöhe in Meter, z.B. 12,50 m

⊕ Höhenbezugspunkt für die Wandhöhe als NN-Höhe in Verbindung mit textlicher Festsetzung 1.2 (1)

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

- 2.1 a abweichende Bauweise
Bei der abweichenden Bauweise sind Baukörper über 50 m Baulänge zulässig.
- 2.2 Baulinie
- 2.3 Baugrenze

3. Verkehrsflächen

- 3.1 Straßenverkehrsflächen
- 3.2 Straßenbegrenzungslinie

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 4.1 Baum, zu pflanzen

6. Grünflächen

- 6.1 Grünflächen

7. Sonstige Planzeichen

- 7.1
- 7.2 Maßangabe in Metern, z.B. 25,00 m
- 7.3 Lärmschutzwand; Höhe max. 3,00 m
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Hinweise

8. Sonstige Planzeichen als Hinweis

- 8.1 Flurstücksnummer und -grenze
- 8.2 Vorgeschlagener Baukörper
- 8.3 Bestehende Baukörper
- 8.4 Abbruch bestehendes Gebäude
- 8.5 Bestehender Baum, Lage nicht eingemessen
- 8.6 bestehende Gasleitung, Lage nicht eingemessen
- 8.7 Schnittführung Schemaschnitt, z.B. Schemaschnitt A-A

Teil C - Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauplanamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 14.11.2023 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan am 27.11.2023 gemäß § 13 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 07.12.2023 mit 15.01.2024 öffentlich und digital ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 16.01.2024, Nr. Ö 03/2024 den Änderungsbebauungsplan gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungs-Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungs-Bebauungsplan wird samt Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Weilheim i.OB, den 25.01.2024

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 25.01.2024

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 25.01.2024

Markus Loth
1. Bürgermeister

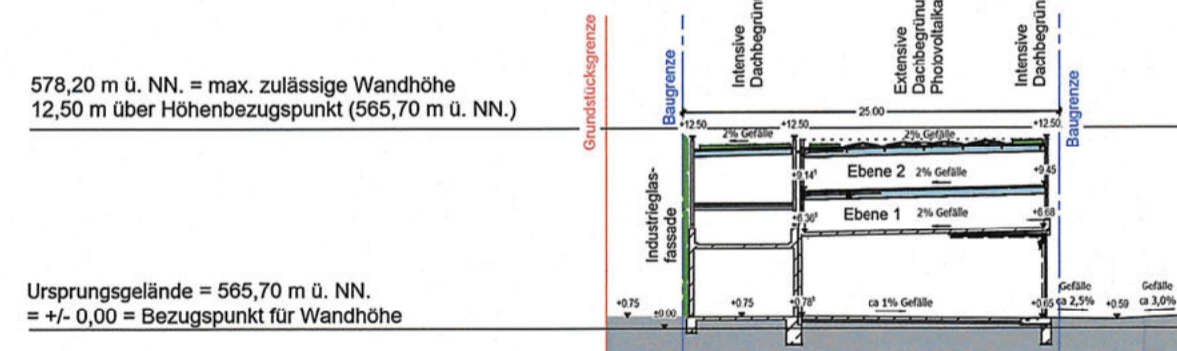
Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 05.02.2024

Weilheim i.OB, 05.02.2024

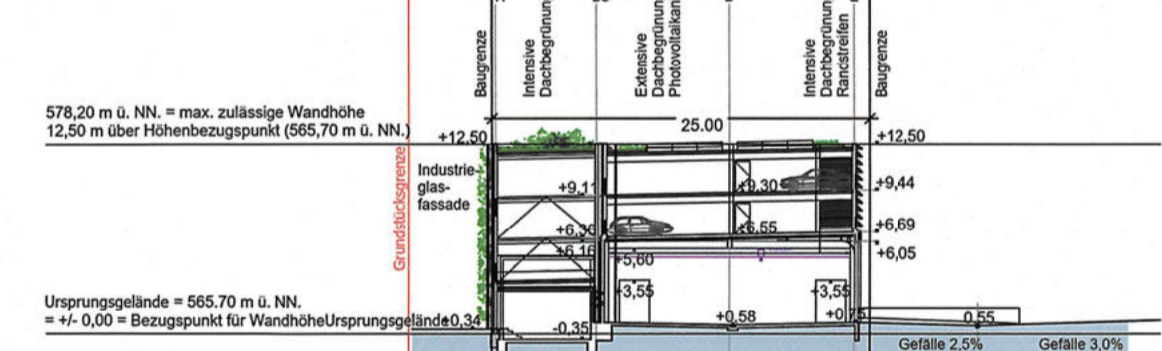
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauplanamt
Admiral-Hipper-Str. 20
82362 Weilheim i.OB

1. Änderung Schemaschnitt A-A M 1:500 als Hinweis



Schemaschnitt A-A ursprüngliche Fassung M 1:500 als Hinweis



1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Parkhaus Krumpferstraße“ i.d.F. vom 29.09.2022 Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, § 9, 10, 12 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Parkhaus Krumpferstraße“ als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Parkhaus Krumpferstraße“ in der rechtskräftigen Fassung vom 29.09.2022 inklusiv der als Vorhaben- und Erschließungsplan beiliegenden Tekturanträge vom 09.05.2022 werden für den gesamten Geltungsbereich wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- Die Ziffer 5 und 5.1 Flächen für Versorgungsanlagen entfällt
- neues Gefälle im Hof zwischen Neubau und Feuerwehrgerätehaus

Der bisherige Plananteil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.09.2023 wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch den beiliegenden Plananteil vom 24.11.2023 ersetzt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan in Gestalt der Tekturpläne vom 24.11.2023 sind Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 24.11.2023
Stadt Weilheim i.OB

Stadtbauplanamt

